Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3664

21. 05. 75

Sachgebiet 800

Antrag

der Abgeordneten Pieroth, Dr. Burgbacher und der Fraktion der CDU/CSU

betr. Förderung der betrieblichen Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer vorzulegen, das sich an folgenden Grundsätzen orientiert:

I. Abbau der bestehenden gesetzlichen Hemmnisse und Beschränkungen der betrieblichen Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer

1. Das vorgesehene Vollanrechnungsverfahren bei der Körperschaftsteuer zur Beseitigung der Doppelbelastung der Kapitaleigner und Anteilseigner ist als eine geeignete Maßnahmen der breiteren Eigentumsstreuung anzusehen. Der entsprechende dem Deutschen Bundestag vorliegende Gesetzentwurf sollte deshalb zügig beraten und verabschiedet werden.

2. Die Begünstigung im Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (KapErhStG) ist auf alle Beteiligungswerte am Unternehmen entsprechend auszudehnen.

3. Die Kapitalverkehrsteuer entfällt bei Eingehen eines Gesellschaftsverhältnisses mit einem Arbeitnehmer.

4. Einkünfte aus unselbständiger Arbeit der Teilhaber von Personengesellschaften, die als Arbeitnehmer im Unternehmen tätig sind, gelten nicht als Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne § 15 Nr. 2 EStG, wenn die einzelne Beteiligung einen bestimmten Prozentsatz des Eigenkapitals nicht übersteigt.

5. Der Anlagekatalog des Dritten Vermögensbildungsgesetzes wird um weitere Anlagemöglichkeiten im arbeitgebenden Unternehmen erweitert, so daß grundsätzlich sämtliche Beteiligungsformen (z. B. Stille Gesellschaft,

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Kommanditist) auch an nicht emissionsfähigen Unternehmen gefördert werden.

6. Der so geänderte Katalog des Dritten Vermögensbildungsgesetzes wird in das Sparprämiengesetz aufgenommen und entsprechend gefördert.

II. Zuwendungen an die Arbeitnehmer aus Gewinnbeteiligung im Sinne dieser Leitsätze werden steuerrechtlich wie Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt.

III. Rahmenvorschriften zur Förderung der betrieblichen Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer

1. Gewinn- und Kapitalbeteiligungen sollen grundsätzlich allen Arbeitnehmern eines Unternehmens angeboten werden.

2. Die Mobilität der Arbeitnehmer soll durch eine Beteiligung am Unternehmen nicht eingeschränkt werden. Für die Rückgabe von Beteiligungen durch Arbeitnehmer und für die Ermittlung des Rückgabewertes sind Regelungen zu treffen, welche die Interessen des ausscheidenden und der verbleibenden Teilnehmer angemessen wahren.

3. Bei Auszahlung der Beteiligung oder des Guthabens der Arbeitnehmer soll eine angemessene Frist nicht überschritten werden.

4. Die Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer sollen für die Dauer der Verfügungsbeschränkung analog der gesetzlichen Insolvenzsicherung für Arbeitsentgelte gesichert werden, ohne daß dies zu einer Mehrbelastung der Unternehmen führen darf.

5. a) Die am Kapital beteiligten Arbeitnehmer können ihre Rechte und Interessen selbst oder durch Vertreter nach eigener Wahl gegenüber den anderen Teilhabern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wahrnehmen lassen.

   b) Bei Nicht-Aktiengesellschaften kann durch Vertrag vereinbart werden, daß die am Kapital beteiligten Arbeitnehmer ihre Rechte und Interessen durch Interessenvertretungen wahrnehmen lassen.

   c) Durch Vertrag können Interessenvertreter ausgeschlossen werden, bei denen die Gefahr besteht, daß sie die Interessen Dritter vertreten.

   d) Die am Kapital beteiligten Arbeitnehmer oder ihre Interessenvertretungen sind regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens zu unterrichten und bei der Festsetzung des Wertes der Anteile ausscheidender Arbeitnehmer zu beteiligen.

6. Einzel- oder Betriebsvereinbarungen über Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmer sollen Regelungen enthalten über

— die Bestimmung der Erfolgsgröße, nach der sich die Beteiligung der Arbeitnehmer richtet,

— den Verteilungsschlüssel, nach dem der den Arbeitnehmern zustehende Gewinnanteil unter die Berechtigten verteilt wird.

7. Verträge über Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer sollen Bestimmungen über die Geltungsdauer des Beteiligungsvertrages und die Kündigung enthalten.

8. Kapitalbeteiligungen der Arbeitnehmer am arbeitgebenden Unternehmen können auch in der Form durchgeführt werden, daß die Betriebsangehörigen z. B. Körperschaften, Gesellschaften, Miteigentumsgemeinschaften gründen, die für sie die Kapitalanteile erwerben und verwalten.

Bonn, den 21. Mai 1975

Pieroth
Dr. Burgbacher
Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

A.

Diesem Antrag liegen folgende politische Zielvorstellungen zugrunde:

1. Privates Eigentum ist ein grundlegender Bestandteil der Sozialen Marktwirtschaft und ihr wesentliches Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen. Das Privateigentum muß allen Bürgern dienen. Deshalb hat die Vermögenspolitik jedem gleiche Zugangschancen zu privatem Eigentum zu eröffnen.

   Die Bildung persönlichen privaten Eigentums ist zu fördern, damit der Freiheitsspielraum des einzelnen erweitert, die Anpassung an wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen ohne staatliche Bevormundung erleichtert und die Unabhängigkeit der einzelnen gegenüber dem Staat und den gesellschaftlichen Gruppen gestärkt wird.

   Für eine sozial gerechte Vermögensverteilung ist besonders die Vermögensbildung eigentumsschwacher Schichten zu fördern. In konsequenter Fortsetzung der bisherigen Vermögenspolitik ist heute vor allem eine stärkere und breiter gestreute Beteiligung am Wertzuwachs und Ertrag der Wirtschaft und das Wohneigentum zu fördern.

2. In diesem Sinne ist der vorliegende Antrag ein Beitrag zur Schaffung besserer Zugangsmöglichkeiten für breite Bevölkerungsschichten zu personen- und unternehmensbezogenem Produktivvermögen der Wirtschaft, besonders der nichtemissionsfähigen Unternehmen.

   Die Förderung der betrieblichen Gewinn- und Kapitalbeteiligung im Sinne dieses Antrags ist ein heute möglicher praktischer Schritt zur Verwirklichung der am Ziele der Partnerschaft orientierten Vermögensbildungsprogramme der CDU/CSU, wie sie auf den Unionsparteitagen beschlossen worden sind.

   Betriebliche Gewinn- und Kapitalbeteiligung im Sinne dieses Antrags werden auf allgemeine Vermögensbildungsvorschriften, die entsprechend dieses vermögenspolitischen Programms zu gegebener Zeit verwirklicht werden sollen, angerechnet.

3. Ein Förderungsgesetz nach den Grundsätzen dieses Antrags trägt dazu bei, die freiheitliche Ordnung der Sozialen Marktwirtschaft zu festigen und im Sinne verbesserter sozialer Gerechtigkeit weiter zu entwickeln.

4. Die im Antrag enthaltenen Grundsätze fördern ein Verhältnis der Partnerschaft zwischen allen Mitarbeitern eines Unternehmens und zwischen Arbeitnehmern und Unternehmen. Dieses partnerschaftliche Verhältnis entspricht den heutigen gesellschaftspolitischen Realitäten und fortschrittlichen gesellschaftspolitischen Vorstellungen besser als überholte Klassenvorstellungen, die letztlich auf eine Abschaf-

fung der Sozialen Marktwirtschaft und der freiheitlichen Gesellschaftsordnung abzielen.

5. Öffentliche Mittel werden nicht zusätzlich in Anspruch genommen, da die Förderung sich im Rahmen des Dritten Vermögensbildungsgesetzes hält.

B.

Durch ein Gesetz, das sich an den Grundsätzen dieses Antrags orientiert, sollen im besonderen folgende Probleme gelöst werden:

1. Einer breitgestreuten Vermögensbildung durch personenbezogene Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital der arbeitgebenden Unternehmen stehen vor allem folgende gesetzliche Hemmnisse entgegen:

   bei Nichtaktiengesellschaften –

   daß Beteiligungen weder nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz noch nach dem Sparprämiengesetz oder dem Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (KapErhStG) gefördert werden;

   bei den Personengesellschaften –

   daß bereits die geringste Beteiligung eines Arbeitnehmers am arbeitgebenden Personenunternehmen diesen steuerrechtlich zum Mitunternehmer macht, mit der Folge, daß seine gesamten Arbeitsvergütungen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Nr. 2 EStG werden. Der der Gewerbesteuer unterliegende Gewinn aus dem Gewerbebetrieb erhöht sich damit um die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer-Mitunternehmer, so daß sich die Gewerbesteuer um ein Vielfaches erhöhen kann.

   Durch seine Stellung als Mitunternehmer verliert der Arbeitnehmer auch eine Reihe steuerrechtlicher Vorteile, wie z. B. den Arbeitnehmerfreibetrag, den Pauschbetrag für Werbungskosten, da seine Vergütungen keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mehr darstellen;

   bei den Kapitalgesellschaften –

   daß der Ertrag durch Körperschaft- und Einkommensteuer doppelt belastet wird.

2. Ferner existieren bisher keine Rahmenvorschriften, welche die Gewinn- und (oder) Kapitalbeteiligungen des Arbeitnehmers regeln.

   Deshalb war es u. a. bisher nicht möglich,

   — im Interesse von Arbeitnehmern und Unternehmen die betriebliche Beteiligung transparenter und bekannter zu machen,

   — Kriterien für die Anerkennung der Beteiligungen als Anlage im Sinne des Dritten Vermögensbildungsgesetzes, des Sparprämiengesetzes und des KapErhStG festzulegen.

Ferner sind Rahmenbedingungen erforderlich, um den bestehenden und zukünftigen betrieblichen Beteiligungen

- den Charakter von Sonderfällen zu nehmen und sie zu vertrauten Beteiligungs- und Finanzierungsinstrumenten zu entwickeln,
- eine allgemeine Grundlage für die Ausgestaltung der Beteiligung zu geben, ohne die betriebliche Gestaltungsfreiheit unangemessen zu beschränken,
- besonders aber um Mindestschutzvorschriften für die Mitarbeiter zu erreichen, wie z. B. Verhinderung unsachgemäßer Ausschlüsse von einzelnen oder von Gruppen, freie Fungibilität der Kapitalanteile etc.

3. Durch die genannten Hindernisse wird ein möglicher Beitrag zum Abbau des gesamtwirtschaftlichen Zielkonfliktes zwischen notwendiger Investitionsfinanzierung und Verteilungsgerechtigkeit durch Anlagemöglichkeiten der Mitarbeiter (z. B. Stille Gesellschaft, Kommanditist) im arbeitgebenden Unternehmen erschwert.

4. Die Zahl der Unternehmen, die heute bereits die Mitarbeiter an ihrem Kapital beteiligen, ist deshalb noch zu gering, um einen stärkeren Verteilungseffekt zu erreichen.

   Die betriebswirtschaftlich notwendige Finanzierung mit der gesellschaftlich erwünschten Vermögensverteilung bei einer nennenswerten Zahl von Unternehmen zu verbinden, scheitert an den vorhandenen Diskriminierungen der verschiedenen personen- und firmenbezogenen Beteiligungsformen. Auch die Gewinnbeteiligung wurde in einer größeren Zahl von Unternehmen bisher aus Finanzierungsgründen nicht eingeführt.

5. Die nichtemissionsfähigen Gesellschaften haben hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung keinen direkten Zugang zum institutionalisierten Kapitalmarkt und müssen damit im Vergleich zu den Aktiengesellschaften oft Wettbewerbsnachteile hinnehmen. Arbeitnehmereinlagen als zusätzliche Form der betrieblichen Finanzierung stehen ihnen bisher kaum zur Verfügung.